

Österreichische Normungsstrategie

Wien, Juni 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

BMAW, Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, Stand: 12. Juni 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.VI4_22@bmaw.gv.at.

Inhalt

Einleitung	2
1 Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat und den elektrotechnischen Beirat, Optimierung der Strukturen und Organisation	5
2 Transparenz und Teilnahme an der Normung	7
3 Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung	9
4 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung und Berücksichtigung von Innovation und Forschung	11
5 Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung	13
6 Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und europäischen Regelsetzung ..	14
Anhang 1 Maßnahmen	16
Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat und den elektrotechnischen Beirat, Optimierung der Strukturen und Organisation	16
Transparenz und Teilnahme an der Normung	18
Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung.....	20
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung und Berücksichtigung von Innovation und Forschung.....	21
Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung	22
Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und europäischen Regelsetzung	23
Anhang 2	24
Abkürzungen	25

Einleitung

Normen sind auf freiwilliger Basis anzuwendende Dokumente, in denen technische oder die Qualität betreffende Anforderungen festgelegt sind, denen bereits bestehende oder künftige Produkte, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder Verfahren entsprechen können. Sie sind das Ergebnis der freiwilligen Zusammenarbeit von interessierten Kreisen, die im Rahmen eines Systems zusammenarbeiten, das auf Offenheit, Transparenz und Konsens gründet.

Normen sind für Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich nützlich und wichtig. Normen dürfen jedoch in den anzuwendenden Bereichen nicht staatlichen oder europäischen Regelsetzungen widersprechen. Normen sollen keinesfalls der Intention des zuständigen Materiengesetzgebers widersprechen. Die Priorität der Gesetzgebung gegenüber der Normung soll nicht in Frage gestellt werden.

Normen fördern den Handel, da sie einen kostenmindernden Effekt haben und Informationssymmetrien zwischen der Angebots- und der Nachfrageseite, vor allem bei grenzüberschreitenden Transaktionen, verringern. Eines der einzigartigen Merkmale dieser freiwilligen Zusammenarbeit der interessierten Kreise in der EU ist die steigende Zahl europäischer Normen, die von europäischen Normungsorganisationen angenommen werden und EU-weit zur Anwendung gelangen. Es handelt sich hier um unabhängige privatrechtliche Organisationen. Für die interessierten Kreise stellen europäische Normen die Zusammenfassung bewährter Praktiken in einem spezifischen Bereich dar, da sie das kollektive Fachwissen der beteiligten Akteure enthalten. Die große Mehrheit der europäischen Normen wird weiterhin von Unternehmen und von der Europäischen Kommission mittels Normungsaufträgen gemäß der EUNormungsverordnung¹ initiiert. Diese Instrumente entsprechen daher den Bedürfnissen dieser interessierten Kreise.

Dazu gibt es noch die rein österreichische Normung, die jedoch bereits weniger als 10 % des gesamten Normungsvolumens ausmacht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, ABl.Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2480, ABl.Nr. L 323 vom 19.12.2022 S. 1

Es sind insbesondere die folgenden Rahmenbedingungen als Grundlage der Strategie zu berücksichtigen:

- Normung erfolgt in Selbstverwaltung der interessierten Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung, Politik und Gesellschaft
- Strategische Beratung und Unterstützung der Akteure in der Normung, Nutzung von Strukturen zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Normungssystems
- Normung als Ergänzung der staatlichen und europäischen Regelsetzungen, kein Widerspruch zu rechtlichen Grundlagen
- Transparenz der Normungsvorgänge und der Teilnahme an der Normung
- Effiziente Normung mit der Möglichkeit der Mitarbeit für alle interessierten Kreise unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, umweltpolitischen, konsumentenpolitischen und sozialen Aspekten und dem öffentlichen Interesse
- Aufgeteilte adäquate Kostentragung im Rahmen der Tätigkeiten und der Notwendigkeiten in der Normung, Berücksichtigung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Normerstellung
- Evidenzbasierende Normung unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Analysen und Marktrelevanz
- Konsensbasierende Normung interessierter Kreise
- Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels und Stärkung der Resilienz

Die Normung hat sich stets an den europäischen und innerstaatlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. Der Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EU) 1025/2012 weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die wesentlichen Grundsätze ihrer Systeme der sozialen Sicherheit, der Berufsbildung und der öffentlichen Gesundheit festzulegen und die Rahmenbedingungen für die Verwaltung, Finanzierung, Organisation und Verwirklichung der in diesen Systemen erbrachten Dienstleistungen zu schaffen, einschließlich der Festlegung der für sie geltenden Anforderungen sowie Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Gleiches muss auch für die innerstaatliche Normung gelten.

Das Normengesetz 2016, BGBl. I Nr. 153/2015, und das Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idGF. fordern in § 4 Abs. 1 Z 6 respektive § 16 Abs. 1 Z 3, dass die Normungsorganisationen die Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie zu berücksichtigen haben. Weiters haben die Normungsorganisationen im jährlichen Tätigkeitsbericht über die Umsetzung der Zielsetzungen und vorgeschlagenen Maßnahmen der österreichischen Normungsstrategie zu berichten (§ 4 Abs. 5 NormG 2016 und § 16 Abs. 1 Z 5 ETG 1992).

Die Ziele der österreichischen Normungsstrategie stehen gleichrangig nebeneinander und gestalten ein Gesamtkonzept, das in Österreich Berücksichtigung finden soll. Die Wahrnehmung der normungspolitischen Beratung, Unterstützung und die Optimierung der Strukturen und Organisation haben für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems eine besondere Bedeutung. Das Austrian Standards International (ASI) und der Österreichische Verband für Elektrotechnik (OVE) stellen in Österreich derzeit jene nationalen Organisationen dar, die aufgrund staatlicher Befugnis die Tätigkeit auf dem Sektor Normung wahrnehmen.

Für die Weiterentwicklung und die Bedeutung in Österreich wurden die folgenden Ziele als wichtig erachtet:

- Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat und elektrotechnischen Beirat zur Optimierung der Strukturen und Organisation
- Transparenz und Teilnahme an der Normung
- Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung und Berücksichtigung von Innovation und Forschung
- Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung
- Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und europäischen Regelsetzung

Die ausführliche Beschreibung der Ziele findet sich in den nächsten Abschnitten. Die dazugehörigen Detailziele und die damit im Zusammenhang vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

1 Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat und den elektrotechnischen Beirat, Optimierung der Strukturen und Organisation

Grundlage für eine normungspolitische Beratung und Unterstützung sind die gemäß NormG 2016 und ETG 1992 definierten Aufgaben des Normungsbeirates und des Elektrotechnischen Beirates. Aufgabe des jeweiligen Beirates lt. NormG 2016 und ETG 1992 ist es, in sämtlichen bzw. jeweils zugeordneten Bereichen des Normenwesens zu beraten, insbesondere dahingehend, als sie strategische Prioritäten der Normung aufzeigen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Normungssystems abgeben, Stellungnahmen zu den Arbeitsprogrammen der befugten Normungsorganisationen abgeben, die Normungsstrategie regelmäßig evaluieren, in aufsichtsrechtlichen Belangen beraten, ein Monitoring der Tätigkeiten der jeweiligen Normungsorganisation sowie die öffentlichen Interessen koordinieren.

Die in der EU-Strategie für Normung vorgeschlagenen Ansätze sollten dabei Beachtung finden.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die österreichischen Kräfte auf die wesentlichen Bereiche der Normung und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten fokussiert werden, um eine bestmögliche Vertretung zur Erreichung der Ziele im Rahmen der Normungsstrategie zu gewährleisten.

Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Normung unter Selbstverwaltung der interessierten Kreise in transparenter Weise erfolgt. Im Rahmen der Tätigkeit der Beiräte soll ebenfalls eine konkrete Koordinierung öffentlicher Interessen erfolgen. Diese öffentlichen Interessen sind im Rahmen dieser Selbstverwaltung zu berücksichtigen und zu unterstützen.

Das Normenschaftern erfolgt im Konsensprinzip, wobei die WTO-Prinzipien einzuhalten sind. Dabei sind die Transparenz bei der Normenschaftern und die Ausgewogenheit der Gremien in fachlichen Belangen sicherzustellen.

Die Erfahrungen der Anwenderinnen und Anwender, Verwaltung und Gesellschaft hinsichtlich der volkswirtschaftlichen, umwelt- und klimarelevanten Auswirkungen von Normen müssen bei der Evaluierung von Normen Eingang finden.

Denn jedem österreichischen Normungsvorhaben geht eine nachvollziehbare Analyse voran, bei der die Marktrelevanz und Motivation sowie die wirtschaftlichen und inhaltlichen Auswirkungen auf Unternehmen, Volkswirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft möglichst umfassend evaluiert werden. Die Marktrelevanz und Auswirkungen sind auch während des Normungsprozesses laufend zu berücksichtigen.

2 Transparenz und Teilnahme an der Normung

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Erarbeitung von Normen festgelegten Prinzipien folgen muss, damit sie von allen Interessierten oder Betroffenen und auch dem Gesetzgeber für die jeweiligen angestrebten Zwecke verwendet werden können.

Wichtige Prinzipien sind die Möglichkeit der Mitarbeit aller zu den interessierten Kreisen gehörenden fachkundigen Personen, das Konsensprinzip, die Transparenz und Widerspruchsfreiheit des Normenwerks, insbesondere im Hinblick auf bestehende, dem Normenwerk übergeordnete Regelungen und Gesetze sowie die Transparenz für die Öffentlichkeit bei der Erarbeitung von Normen.

Die ausgewogene Mitwirkung aller interessierten Kreise (Vertretungen insbesondere der Unternehmen, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Ein-Personen-Unternehmen (EPU), der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen - NGO's, der Universitäten und der Fachhochschulen) auch unter Beachtung der Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Arbeitsgremien der Normung muss nicht nur formal, sondern auch tatsächlich ermöglicht werden.² Diese Mitarbeit ist grundlegende Voraussetzung für die Legitimation, Akzeptanz, Praxistauglichkeit, Inklusion und Anwendung von Normen und muss daher gefördert werden³.

Die Transparenz betreffend die Ausgewogenheit der Gremien und der Zusammensetzung der an der Normung Mitwirkenden ist für die Öffentlichkeit unbeschadet der Regelungen des Datenschutzes größtmöglich aufrecht zu erhalten. Es wird daher ein kohärentes, widerspruch-

² Es ist zu beachten, dass die an einer Normung beteiligten Unternehmen auch den Vorgaben des europäischen und nationalen Kartell- und Wettbewerbsrecht iS der § 1ff KartG sowie Art 101 AEUV genügen müssen. Vgl. dazu insbesondere: Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBl. I Nr. 61/2005 idgF, Art 101 AEUV und die Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit.

³ Dazu wurden und werden sowohl national wie auch auf europäischer Ebene verschiedenste Maßnahmen gesetzt, u.a. das Hochrangige Forum für Normung, die Fachstelle Normungsbeteiligung, Präsidialratsausschüsse von ASI, etc.

freies und zügig erstelltes Normenwerk unterstützt. Ein leicht zugängliches sowie auf die Bedürfnisse der jeweiligen interessierten Kreise, auch und gerade der KMU und EPU, ausgerichtetes Informations- und Beratungsangebot zu bestehenden und geplanten Normungsarbeiten sind zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich. Auch müssen die Normen für die potentiellen Anwenderinnen und Anwender tatsächlich leicht anwendbar, verständlich formuliert und von anderen normativen Dokumenten eindeutig unterscheidbar gestaltet sein, um der Intention der Nutzung und der Verbreitung der Normen gerecht zu werden. Nicht zuletzt ist es erforderlich, die Normung und Normen im Hinblick auf die wirtschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu evaluieren und rasch Verfahren für die Bewertung umwelt- und klimarelevanter Konsequenzen zu entwickeln.

3 Mitgestaltung der europäischen und internationalen

Normung

Die Bundesregierung unterstützt das verstärkte Zusammenwirken zwischen Gesetzgebung und Normung auf multilateraler Ebene durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen wie europäische und internationale Vereinbarungen und Kooperationen.

Dabei ist die Kohärenz der aus österreichischer Sicht unter Beachtung des hohen Schutzniveaus zu stellenden Anforderungen im Rahmen der Normung mit den europäischen und internationalen Anforderungen zu gewährleisten. Dazu ist die Mitarbeit in den entsprechenden europäischen und internationalen Normungsorganisationen erforderlich, um Doppelarbeiten oder divergierende Entwicklungen im Sinne der Effizienz und ressourcenschonenden Einsatz von Arbeitsleistungen zu verhindern.

Daher sind die interessierten Kreise zu ermutigen, die österreichischen Interessen aktiv in der europäischen und der internationalen Normung zu vertreten. Damit verbunden ist die Stärkung der aktiven Beteiligung der österreichischen Expertinnen und Experten in den entsprechenden europäischen und internationalen Normungsgremien. Auch auf europäischer Ebene werden die nationalen Normungsgremien als prädestiniert erachtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen, politischen Ziele und Werte der Union sowie öffentliche Interessen im Allgemeinen in den europäischen und internationalen Normungsorganisationen gebührend berücksichtigt werden. Die EU-Strategie für Normung⁴ soll zu einer verstärkten Koordination auf europäischer und internationaler Ebene beitragen.

Mit dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) haben sich die Mitglieder der Welthandelsorganisation WTO die Akzeptanz und Entwicklung internationaler Normen und Konformitätsbewertungen zur Erleichterung des internationalen Handels zum Ziel gesetzt. Diese Maßnahmen sind zu unterstützen, um die Chancen in Verbindung mit dem Exportland Österreich in anderen Ländern der Welt zu fördern.

⁴ COM (2022) 31 vom 2.2.2022: Mitteilung der Kommission: Eine EU-Strategie für Normung

Die österreichische Bundesregierung setzt sich für eine inhaltliche Ausrichtung der Normungsagenda der Europäischen Kommission an den Kriterien der Bedarfsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auch aus Sicht öffentlicher Auftraggeber ein. Die an der Normung Teilnehmenden sollten sich bei der Mitwirkung an der Europäischen Normung sowie bei der Mitgestaltung des europäischen und internationalen Normenwesens an den Zielen der österreichischen Normungsstrategie und der EU-Strategie für Normung orientieren.

Von der Europäischen Kommission werden auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 Normungsaufträge an die europäischen Normungsorganisationen erteilt, die wesentliche Vorgaben im öffentlichen Interesse enthalten. Zur bedarfsgerechten Steuerung der Inhalte der Normen haben österreichische Vertretungen bereits bei der Erarbeitung der Normungsaufträge der Europäischen Kommission an die europäischen Normungsorganisationen die Umsetzung der Ziele der österreichischen Normungsstrategie sowie daraus abgeleiteter Vorgaben zu berücksichtigen.

4 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung und Berücksichtigung von Innovation und Forschung

Im Zuge der grünen und digitalen Transformation wird eine Vielzahl von neuen Produkten und Verfahren entwickelt, die für eine sichere und hochwertige Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Energie, Nahrung, Wohnraum und Mobilität kritisch sind. Die Bundesregierung stellt fest, dass Normen hierbei eine ganz zentrale Rolle für die nachhaltige Gestaltung der Transformationen spielen. Normen schaffen Vertrauen in die Sicherheit und Qualität von Innovationen. Sie garantieren das Ineinandergreifen und Funktionieren von Innovationen im System. Offene Normen (im Gegensatz zu proprietären Normen) sind dabei anzustreben. Patent-, marken- und musterrechtlich geschützte Erzeugnisse, Formen und Verfahren dürfen grundsätzlich nicht Gegenstand der Normung sein.

Normen öffnen Märkte für Innovationen und fördern den schnellen und breiten Marktzugang. Dazu ist es notwendig, allen Interessierten oder Betroffenen der Normung Informationen über laufende Normungsvorhaben oder Normen kostengünstig zur Verfügung zu stellen, damit diese Kenntnis über den letzten Stand der Normung haben und die Möglichkeit erhalten, den bestmöglichen Nutzen daraus zu erzielen. Normen unterliegen zudem einer periodischen Überprüfung, werden im Rahmen der vorgesehenen Verfahren auf Aktualität geprüft und sind bei Bedarf rechtzeitig an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten unter Berücksichtigung der mit dem europäischen Grünen Deal und Europas digitaler Dekade angestrebten Ziele anzupassen.

Es ist Ziel, dass Innovation und Forschung, unter den Rahmenbedingungen des grünen und digitalen Wandels noch stärker als bisher Eingang in die Normenerstellung finden. Die Mitgestaltung, Wahrnehmung und Akzeptanz von Normen zur Verbreitung innovativer Techniken sollen daher in Forschungseinrichtungen und Unternehmen allerdings noch erhöht werden. Dabei ist ein wichtiger Beitrag von Ausbildungsstätten wie Universitäten und Fachhochschulen zu liefern, um Kenntnisse und Ergebnisse aus Lehre und Forschung in der Normung einfließen zu lassen. Insbesondere ist die Wertschätzung der Teilnahme von Lehre und Forschung an der Normung zu erhöhen bzw. als Aufgabe dieser Institutionen zu fördern. Dabei wird der

Normung wissensbasierende bzw. evidenzbasierende Information zugrunde gelegt. Die Teilnahme der interessierten Kreise sichert den Praxisbezug und die Marktrelevanz von Normen und trägt dadurch zur Wettbewerbsfähigkeit bei.

Es ist klarzustellen, dass es gegebenenfalls für innovative oder sensible Produkte auch weiterhin auf nationaler oder europäischer Ebene Zulassungssysteme geben muss und mit Normung alleine nicht das Auslangen gefunden werden kann. Normung darf diese Regulative weder erschweren noch verhindern.

5 Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung

Technologische Entwicklungen bringen neue Herausforderungen mit sich. Gleichzeitig müssen wir sicherstellen, dass bei Innovationen weiterhin hohen Qualitätsanforderungen entsprochen wird.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Normung die UN-Nachhaltigkeitsziele unter den Rahmenbedingungen der Klimakrise und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus besonders im Sicherheits-, Verbraucherschutz-, Gesundheits-, Inklusions- und Umweltbereich berücksichtigt.

Aufgabe der Normung ist es, auf der Grundlage dieser Festlegungen entsprechende Konkretisierungen vorzunehmen und so zum Erreichen der Ziele beizutragen.

Es werden die Bestrebungen der Normungsorganisationen unterstützt, den Anforderungen der zunehmenden Technikkonvergenz und Innovationsdynamik, die sich vor allem bei neuen Technologien und Dienstleistungen zeigen, in ihren Strukturen und Arbeitsweisen Rechnung zu tragen.

6 Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und europäischen Regelungsetzung

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Normen die Erreichung von im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Zielen unterstützen sollen.

Diese Tätigkeiten dürfen jedoch nicht zu einer Verschiebung der Regelungskompetenzen führen und auch nicht dazu führen, dass die Verwendung von Normen zwar zu einer schlankeren Gesetzgebung, jedoch in weiterer Folge gleichzeitig zu einem starken Anwachsen des Volumens der Gesamtregelung führt. Eine möglichst präzise Konzeption der Schnittstellen zwischen gesetzlichen Regelungen, Normen, Auflagen und vertraglichen Verpflichtungen ist auch weiterhin essentiell.

Dabei ist zu beachten, dass Normung überall dort sinnvoll ist, wo technische Hinweise, Definitionen, Methoden, Prüfungen u.ä. erforderlich und nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind oder der Gesetzgeber solche als erforderlich erachtet. Normen dürfen aber keine qualitativen oder quantitativen (Ziel-)Vorgaben enthalten, soweit der Gesetzgeber diese in den Rechtsvorschriften selbst regelt. Normen sollen keinesfalls der Intention des zuständigen Materiengesetzgebers widersprechen. Es besteht eine klare Priorität der Gesetzgebung gegenüber der Normung.

In den auf dem "Neuen Ansatz" ("New Approach") und neuem Rechtsrahmen ("New Legislative Framework - NLF") basierenden Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union zum Schutz öffentlicher Interessen beschränkt sich der Gesetzgeber auf die grundlegenden Anforderungen an Produkte.

Diese können durch harmonisierte europäische Normen, die von den interessierten Kreisen nach festgelegten Kriterien erarbeitet werden, konkretisiert werden, sofern nicht Schutzziele von übergeordneten Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Anwender solcher harmonisierter europäischer Normen kann, sofern diese im Amtsblatt der EU gelistet sind und damit eine Vermutungswirkung auslösen, davon ausgehen, dass sein Produkt bei Normenkonformität auch die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Besonders im Bereich der Marktüberwachung sind diese Konzepte ein wichtiger Beitrag für die Umsetzung und Kontrolle von Anforderungen nationaler oder europäischer Regelungen.

Anhang 1 Maßnahmen

Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat und den elektrotechnischen Beirat, Optimierung der Strukturen und Organisation

Ziele	Maßnahmen	Status/ Zuständigkeit ⁵
1.1 Normungsbeirat und elektrotechnischer Beirat	1.1.1 Evaluierung von Themen auf Relevanz für die Normung mindestens alle drei Jahre	permanent
1.2 Analyse und Monitoring sowie Weiterentwicklung der Österreichischen Normungsstrategie durch den Normungsbeirat und den elektrotechnischen Beirat	1.2.1 Formulierung von Vorschlägen zu (weiteren) Maßnahmen zur Österreichischen Normungsstrategie und Monitoring der getroffenen Maßnahmen	permanent
	1.2.2 Evaluierung der österr. Normungsstrategie unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012	permanent
	1.2.3 Monitoring der Arbeitsprogramme und Jahresberichte der Normungsorganisationen im Hinblick auf die Ziele der Normungsstrategie	permanent
	1.2.4 Erhebung von Verbesserungspotenzialen in der Normung	permanent
	1.2.5 Empfehlungen hinsichtlich der Bereiche, in denen Normung von der öffentlichen Hand genutzt werden soll	permanent
	1.2.6 Evaluierung bestehender Themenbereiche auf Relevanz in der Normung, z.B. Marktüberwachung	permanent
1.3 Kohärenz und Fokussierung der Kräfte von österreichischen Institutionen ermöglichen und Technologiekonvergenz berücksichtigen	1.3.1 Unterstützung der Einrichtung sektorübergreifender Plattformen zur Behandlung aller Aspekte aus den verschiedenen Technologiebereichen; Koordinierung unter Einbeziehung aller regelsetzenden Gruppierungen	permanent
	1.3.2 Mitwirkung an der Entwicklung von Systemnormen unterstützen	permanent
	1.3.3 Aufzeigen von Möglichkeiten im Zusammenhang mit fachübergreifenden Technikdisziplinen zur Nutzung von Synergien	permanent
	1.3.4 Bewusstseinsbildung bei den Behörden und Institutionen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens von Normen verschiedener Regelsetzer	permanent
	1.3.5 Berücksichtigung der EU-Strategie für Normung im Hinblick auf Fokussierung der Kräfte (Prioritäten)	permanent

⁵ Bei dieser Aktualisierung der Normungsstrategie wurden für abschließbare Maßnahmen Zuständigkeiten festgelegt. Viele der Maßnahmen müssen von allen Beteiligten laufend im eigenen Tätigkeitsbereich unabhängig voneinander permanent verfolgt werden.

1.4 Normung gemäß den gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Selbstverwaltung der interessierten Kreise	1.4.1 Einbindung und Motivierung zur Teilnahme aller interessierten Kreise sowie Sicherstellung der Teilnahme aller interessierten und betroffenen Kreise an der Normung in einem transparenten Prozess	permanent
	1.4.2 Sicherstellung der Teilnahme der KMU und der EPU am Normenschaftern durch konsequente Einbindung in Normungsprozesse	permanent
	1.4.3 Die Normungsorganisationen stellen das Funktionieren der Normung durch marktgerechtes, demokratisches Normenschaftern sicher	permanent
1.5 Stärkung der Transparenz der Normenschaftern innerhalb der WTO-Prinzipien	1.5.1 Sorgfältige Prüfung eines konkreten Normbedarfs insbesondere hinsichtlich bereits bestehender Regelungen vor Aufnahme eines Normprojekts	permanent
	1.5.2 Sicherstellung einer adäquaten Informationspolitik der nationalen Normungsorganisationen	permanent
	1.5.3 Transparenz hinsichtlich der teilnehmenden Organisationen bei der Normungsarbeit	permanent
	1.5.4 Sicherstellung der Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung	permanent
1.6 Bewusstseinsbildung und Akzeptanz der Normung	1.6.1 Förderung der Akzeptanz der Normungsaktivitäten bei allen interessierten Kreisen	permanent
	1.6.2 Steigerung der Aktivität der Teilnahme aller betroffenen interessierten Kreise, insbesondere junger Expert/innen, zur Mitwirkung in der Normungsarbeit inkl. Unterstützung von Programmen zur Nachwuchsförderung	permanent
	1.6.3 Förderung der KMU und der EPU im Hinblick auf die Teilnahme in der Normung	permanent
	1.6.4 Stärkung der Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträger/innen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für den Wert der Normung und den damit verbundenen Nutzen für die Unternehmen, wie Planungs- und Investitionssicherheit	permanent
	1.6.5 Bewusstseinsbildungsprogramm für Wissenschaftler/innen, Forschende, Forschungseinrichtungen etc. über Möglichkeiten, welche durch die Teilnahme an der Normung eröffnet werden	permanent
	1.6.6 Interessente aus Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft sind über das Wirken und die Arbeitsweise der Normungsorganisationen sowie deren Dienstleistungsangebote zu informieren	permanent
	1.6.7 Bewusstseinsbildung bei Sachverständigen und Expert/innen in Bezug auf Rolle und Funktion von Normen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vollziehung von Regelungen	permanent
	1.6.8 Stärkung des Themenbereichs "Normung" durch weitere Integration in die einschlägigen Lehrpläne (Schulen (einschließlich Berufsschulen), Universitäten, FH) insbesondere unter Berücksichtigung des Ausbaus von „Digital Skills“	permanent

	1.6.9 Aufnahme des Themenbereichs "Normung" in die einschlägigen Lehrpläne (Schulen, Universitäten, FH)	BMBWF, Universitäten, BMAW
	1.6.10 Prüfung der Möglichkeit einer Ergänzung der richterlichen und staatsanwaltlichen Regelausbildung um ein verpflichtendes Modul „Umweltstrafrecht“ und die Bedeutung von grundsätzlich unverbindlichen Normen und „Technikklauseln“ (Stand der Technik, Regeln der Technik, Stand der Wissenschaft)	BMJ, BMBFW
	1.6.11 Prüfung der Aktualität der Bestimmungen des NormG über die Zusammensetzung des Normungsbeirats im Hinblick auf die in dieser Strategie gesetzten Ziele	BMAW
1.7 Einbindung der Normung im Bereich der Telekommunikation	1.7.1 Prüfung, ob gesetzliche Änderungen auf Basis der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erforderlich sind	BMAW, BMF

Transparenz und Teilnahme an der Normung

Ziele	Maßnahmen	Status/ Zuständigkeit
2.1 Die Prinzipien „Transparenz“ und „Offenheit“ sind in den österreichischen Normenorganisationen weit auszulegen und zu verwirklichen	2.1.1. Die Einbindung aller interessierten Kreise einschließlich der Wissenschaft ist regelmäßig im Hinblick auf die allfällige Notwendigkeit zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten, wie insbesondere gesellschaftlichen, digitalen und grünen Wandel zu überprüfen	permanent
	2.1.2 Die Normungsorganisationen verfügen über einen nachvollziehbaren Konsultationsprozess und stellen in ihren Tätigkeitsberichten jene Fälle aus dem jeweiligen Beirat dar, wo in dem betreffenden Berichtszeitraum unterschiedliche Auffassungen zu Normungsvorhaben bestehen	permanent
	2.1.3 Die Normungsorganisationen etablieren mit der vom BMSGPK einzurichtenden Fachstelle Normungsbeteiligung einen Prozess zur gezielten Einbindung von Organisationen und Interessensvertretungen aus der Gesellschaft	Normungsorganisationen
2.2 Unterstützung bei der Erfüllung der EU-Strategie für Normung der Europäischen Kommission	2.2.1 Es ist eine verstärkte Beteiligung von KMU und EPU sowie von Organisationen und Interessensvertretungen aus der Wirtschaft und der Gesellschaft zu fördern	permanent
	2.3.1 Stärkung der aktiven Beteiligung der österreichischen Expert/innen in internationalen Normungsgremien	permanent

2.3 Die Basis für die Mitarbeit am nationalen, europäischen und internationalen Normenwerk bereiten	2.3.2 Unterstützung der österreichischen Normungsorganisationen bei der Betreuung der österreichischen Expert/innen und der Koordinierung der internationalen Arbeit	permanent
	2.3.3 Unterstützung der österreichischen Normungsorganisationen, sich aktiv in Steuerungsgremien internationaler Normungsorganisationen einzubringen	permanent
2.4 Förderung der KMU und der EPU im Hinblick auf die Teilnahme in der Normung	2.4.1 Unterstützung der nationalen Normungsorganisationen bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen (z.B. KMU- und EPU-Projekt-Förderung)	permanent
	2.4.2 Beitrag zu den Kosten der Teilnahme an internationalen (evtl. auch europäischen) Normungssitzungen	permanent
	2.4.3 Teilnahme und Mitbestimmung der KMU und der EPU an der Normung sichern und praxisgerecht gestalten	permanent
	2.4.4 KMU- und EPU-Interessen verstärkt auf europäischer Ebene vertreten	permanent
2.5 Berücksichtigung der Interessen von Verbraucher:innen sowie von Menschen mit Behinderungen in der Normung sicherstellen	2.5.1 Die Etablierung der mit dem Fachstelle-Normungsbeteiligung-Gesetz, BGBl. I Nr. 218/2022, eingerichteten Fachstelle Normungsbeteiligung abschließen.	BMSGPK, Fachstelle
	2.5.2 Etablieren einer systematischen Kommunikation zwischen der Fachstelle Normungsbeteiligung und den Normungsorganisationen	Fachstelle, Normungsorganisationen
2.6 Wahrung des öffentlichen Interesses in der Normung	2.6.1 Aktive Informationen über die neuen Normungsvorhaben an Bundes- und Landesgesetzgeber (Parlament, Landtage), an die Ministerien und die übrigen Gebietskörperschaften sowie an die interessierten Kreise übermitteln	permanent
	2.6.2 Es sind insbesondere alle fachlich unmittelbar zuständigen oder betroffenen Behörden, öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen sowie die interessierten Kreise in die relevanten Gremien zur Mitwirkung, sei es durch Teilnahme in den relevanten Gremien, sei es durch Abgabe von Stellungnahmen, einzuladen	permanent
	2.6.3 Prüfung der Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C - 588/21 (Right to know) basierend auf europäischen Festlegungen und Erarbeitung von entsprechenden Maßnahmen	BMAW
2.7 Transparenz der an der Normerstellung Teilnehmenden	2.7.1 Es ist auch die Entwicklung der Struktur der Teilnehmenden an der Normung öffentlich darzustellen und laufend zu evaluieren	permanent
2.8 Normen müssen klar und für den potentiellen Anwender verständlich formuliert werden	2.8.1 Charakteristische/s Merkmale/Layout der Normen sind in der Weise einzusetzen, dass Normen von anderen Dokumenten eindeutig unterscheidbar sind	permanent
	2.8.2 Die Normungsorganisationen setzen sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Verwendung des 7 Prinzipien umfassende universelle Designs nach Art. 4 Abs. 1 lit. f UN-BRK wird bei der Entwicklung von Normen ein.	Normungsorganisationen

2.9 Hohe Bandbreite an unterschiedlichen Perspektiven	2.9.1 Die Universitäten und Fachhochschulen prüfen, für welche (insbesondere technische und wirtschaftliche) Studienrichtungen eine verpflichtende Lehrveranstaltung zur Standardisierung vorgesehen werden kann und nehmen diese in die entsprechenden Studienpläne auf.	Universitäten, FH
	2.9.2. Systemische Einbeziehung von Kompetenz in Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von Normen in neue berufliche Qualifikationen"	permanent

Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung

Ziele	Maßnahmen	Status/ Zuständigkeit
3.1 Kohärenz europäischer und internationaler Normung sowie eine verstärkte Mitarbeit im europäischen und internationalen Normungsprozess; Unterstützung der europäischen Normung im internationalen Umfeld	3.1.1 Teilnahme ISO, IEC, CEN, CENELEC, ...	permanent
	3.1.2 Verstärkte Anwendung des europäischen Modells zur Übernahme internationaler Normen (Vienna-Agreement, Dresden-Agreement)	permanent
	3.1.3 Konsistenz von internationalen, europäischen und nationalen Regelwerken verstärkt beachten	permanent
	3.1.4 Bei der Normung von Anforderungen an die Erbringer von Dienstleistungen einen Ansatz wählen, der das hohe (tw. in Rechtsmaterien festgelegte) österreichische Schutzniveau berücksichtigt	permanent
3.2 Übereinstimmung mit den internationalen und europäischen Vorgaben	3.2.1 Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 und EU-Normungsstrategie 2022, Small Business Act (SBA), WTO-TBT-Übereinkommen etc.	permanent
	3.2.2 Die Normungsorganisationen setzen sich für eine erleichterte Mitarbeit im Normungsprozess auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene insbesondere durch zunehmende virtuelle Beteiligung ein	permanent
3.3 Technische Handelshemmnisse beseitigen, den Binnenmarkt stärken, den Export, Wachstum und Wohlstand fördern	3.3.1 Den europäischen Binnenmarkt unter Gewährleistung der Angebotsvielfalt vorantreiben	permanent
	3.3.2 Förderung der Übernahme europäischer Normen auf internationaler Ebene	permanent
	3.3.3 Unterstützung des New Legislative Framework (früher: New Approach) auf europäischer Ebene	permanent
	3.3.4 Marktrelevante Normung	permanent
	3.3.5 Normen und Normensystemen auf nationaler, europäischer wie internationaler Ebene so gestalten, dass abgeschottete Märkte vermieden werden	permanent
3.4 Anwendung und Weiterentwicklung von	3.4.1 Österreichische Mitwirkung bei der Gestaltung europäischer und internationaler Abkommen mit Bezug zur Normung	permanent

Instrumenten der gegenseitigen Information und Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	3.4.2 Nutzung von Informations- und Kommunikationsplattformen	permanent
	3.4.3 Die an der Normung Teilnehmenden haben sich bei der Mitwirkung an der europäischen Normung sowie bei der Mitgestaltung des europäischen Normenwesens an den Zielen der österreichischen Normungsstrategie zu orientieren	permanent
	3.4.4 Verstärkte Berücksichtigung von Normen zur Erschließung von Märkten bei europäischen und internationalen Abkommen	permanent
	3.4.5. Nutzung von internationalen und europäischen Informations- und Kommunikationsplattformen im Bereich der innovativen und neuen Technologien (z.B. für Sicherheit und Verteidigung Bsp.: Dual-UseStandards ⁶)	permanent
3.5 Berücksichtigung der österreichischen Berufsausbildungssysteme	3.5.1 Österreichische Qualifikationssysteme (Duale Ausbildung) als Best Practice kommunizieren und deren Berücksichtigung in der europäischen und internationalen Normung fördern	permanent

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung und Berücksichtigung von Innovation und Forschung

Ziele	Maßnahmen	Status/ Zuständigkeit
4.1 Breiteren Marktzugang und Geschäftschancen der Unternehmen fördern sowie Zugang zu Normen und Normung erleichtern	4.1.1 Allen Interessierten und Betroffenen der Normung ist, soweit möglich, ein leichter und kostengünstiger Zugang zu den relevanten nationalen und internationalen Normen und Normungsvorhaben zu gewähren	permanent
4.2 Innovation und Flexibilität von Unternehmen unterstützen	4.2.1 Marktrelevanz von Normung sicherstellen	permanent
	4.2.2 Normen als Instrument zur Umsetzung von Innovationen und die Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Forschung & Entwicklung nutzen	permanent
	4.2.3 Motivation der interessierten Kreise, dass Forschungsergebnisse und Innovationen durch neue Normungsvorhaben frühestmöglich zur Marktreife gebracht werden	permanent
	4.2.4 Nur dort normen, wo sinnvoll, in anderen Fällen Flexibilität des Unternehmers und Innovationspotential erhalten	permanent
4.3 Unterstützung bei der erfolgreichen Marktplatzierung und der Vermarktung von	4.3.1 Stärkeres und frühzeitigeres Zusammenwirken von Forschung, betrieblicher Innovation und Normung, z.B. durch Vernetzung der Aktivitäten von Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Normungsorganisationen	permanent

⁶ „Eine Norm, die für zivile und militärische Anwendungen und Kontexte geeignet ist“ gem. NATO.

ausreichend ausgereiften Zukunftstechnologien	4.3.2 Unternehmen, insbesondere auch Start-Ups, und Forschungseinrichtungen in innovativen Technikbereichen frühzeitig und verstärkt einbinden; Zusammenarbeit zwischen der IÖB und den Normungsorganisationen	permanent
	4.3.3 Wenn in Österreich Innovationen entwickelt werden, soll deren Verbreitung durch eine komplementäre Normung angestrebt werden	permanent
	4.3.4 Unternehmen bei der Überleitung von wissenschaftlich-technischen Forschungserkenntnissen in marktfähige Produkte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unterstützen	permanent
	4.3.5 Prüfung, ob Normung als Förderungskriterium der Forschungsförderung etabliert werden kann	BMAW, BMBWF, BMK
	4.3.6 Normungsaktivitäten als „Förderungsgegenstand“ in F&E-Projekten ermöglichen und stärker fördern	BMK
4.4 Normen sind grundsätzlich wissenschaftlich bzw. evidenzbasiert zu erstellen	4.4.1 Systematische Recherche nach Studien und anderen freien Veröffentlichungen	permanent
	4.4.2 Verwendung einschlägiger Studien und anderer freier wissenschaftlicher Veröffentlichungen	Permanent
	4.4.3 Prüfung, ob in den Leistungs- und Fördervereinbarungen des Bundes mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen Beiträge zur Normung als Ziele und Maßnahmen vorgesehen werden können	BMBWF, BMK

Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung

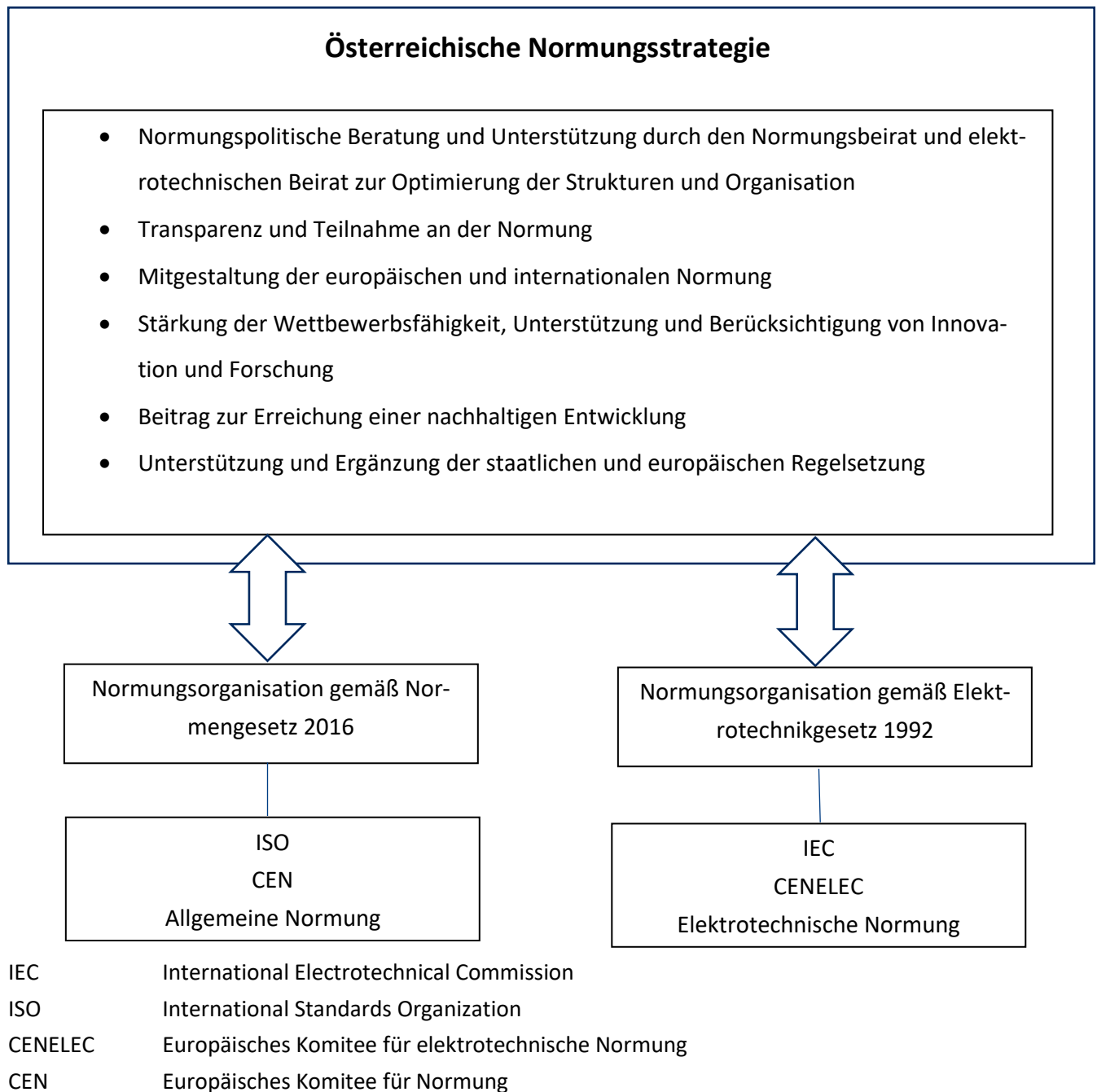
Ziele	Maßnahmen	Status/ Zuständigkeit
5.1 Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Sicherheits-, Verbraucherschutz, Gesundheits-, Inklusions- und Umweltbereich	5.1.1 Anwendung einschlägiger Normen für die Erreichung des jeweiligen Schutzniveaus unter Berücksichtigung alternativer Maßnahmen	permanent
	5.1.2 Unterstützung des New Legislative Framework auf europäischer Ebene sowie der UN/ECE Good Regulatory Practice auf internationaler Ebene	permanent
	5.1.3 Berücksichtigung der Aspekte der Marktüberwachung in der Normung zur Erhöhung der Rechtssicherheit und der Praxisnähe	permanent
	5.1.4 Die Normungsorganisationen sorgen für sektorenübergreifende Berücksichtigung von Nachhaltigkeit	permanent
5.2 Technologiekonvergenz berücksichtigen	5.2.1 Prüfung der Erfordernisse in der Normung, die sich aus der Konvergenz von Technologien und Geschäftsbereichen ergeben unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen (z.B. digital, grün, resilient)	permanent

5.3 Normung im allgemeinen Interesse	5.3.1 Normung und Normen an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Praxisnähe und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Normanwender ausrichten	permanent
	5.3.2 Die Normungsorganisationen berücksichtigen bei Kosten-Nutzen-Analysen insbesondere auch volkswirtschaftliche Aspekte	permanent

Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und europäischen Regelung

Ziele	Maßnahmen	Status/ Zuständigkeit
6.1 Normungsanträge im öffentlichen Interesse stellen	6.1.1 Prüfung der Möglichkeit der Verwendung rein österreichischer Normen als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Regelungszwecks	permanent
	6.1.2 Prüfung der Möglichkeit der Verwendung rein österreichischer Normen als Mittel der Deregulierung	permanent
6.2 Mitarbeit von Vertretern der öffentlichen Hand in der Normung sicherstellen	6.2.1 Berücksichtigung der Aspekte der Marktüberwachung in der Normung zur Erhöhung der (Rechts-)sicherheit und der Praxisnähe	permanent
	6.2.2 Zugang zu Normen für Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern	permanent
6.3 Stärkere Einbindung der Marktüberwachung	6.3.1 Zugang zu Normen für die Marktüberwachungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben sichern	Normungsorganisationen
6.4 Aspekte der Marktüberwachung sind in der Normung zu berücksichtigen	6.4.1 Förderung der Beteiligung bzw. Teilnahme von Marktüberwachungsbehörden in der Normung. Die zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung wird über die europäischen Entwicklungen in der Normung einschließlich der durch die EK geplanten Normungsmandate laufend informiert	permanent
6.5 Bewusstsein über die Unterschiede zwischen „Stand der Technik“, Normen, verbindlichen Normen und Rechtsnormen	6.5.1 Den Notwendigkeiten angepasste Verwendung der unterschiedlichen Begriffe bei der Erstellung von Dokumenten und anlassbezogene Kommunikation zur Bewusstseinsbildung	permanent

Anhang 2



In der Normung zur Telekommunikation ist auf europäischer Ebene ETSI und der internationalen Ebene ITU-T (ITU Telecommunication Standardization Sector) tätig.

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
ASI	Austrian Standards International
BGBL.	Bundesgesetzblatt
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
ETG 1992	Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idgF.
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
EU	Europäische Union
IEC	International Electrotechnical Commission
ISO	International Standards Organization
ITU	International Telecommunication Union
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
NormG 2016	Normengesetz 2016, BGBl. I Nr. 153/2015
WTO	World Trade Organisation
TBT	Übereinkommen über technische Handelshemmnisse
UN-BRK	UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post.VI4_22@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at